

**Bekanntmachung der Ortsgemeinde Hackenheim  
zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
"IN DER PRUFF-AM KIRCHENLAND-IM LANGEN SCHEERBAUM-IN DER SENFTGEWANN**

Der Rat der Ortsgemeinde Hackenheim hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Pruff-Am Kirchenland-Im langen Scheerbaum-In der Senftgewann, Flur 2, Gemarkung Hackenheim, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:**

Gemarkung Hackenheim, Flur 2, Flurstücke-Nrn.: (tw. = teilweise)

**462, 464 (tw.)**

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Katasterplan abgegrenzt.



Die Originalurkunde des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen, dieser Satzung und der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bauamt (Zimmer 220), Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster a.St.) eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt derzeit nur nach telefonischer Vereinbarung.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschl. der v.g. Unterlagen ergänzend auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingestellt.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wie folgt hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird ebenfalls wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hackenheim, den 22.10.2020

Sylvia Fels  
Ortsbürgermeisterin

